Zeitschrift: Beiträge zur nordischen Philologie

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Skandinavische Studien

Band: 37 (2004)

Artikel: Zu den Lehnwörtern im altschwedischen Gutalag (und einem in

Gutasaga)

Autor: Birkmann, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-858196

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THOMAS BIRKMANN, FREIBURG IM BREISGAU

Zu den Lehnwörtern im altschwedischen Gutalag (und einem in Gutasaga)

Gutalag, das mittelalterliche Landschaftsrecht der Ostseeinsel Gotland, ist in zwei Handschriften überliefert, die seit Schlyter 1852 als A und B bezeichnet werden. Heute erhalten ist nur A, in der Königlichen Bibliothek zu Stockholm unter der Signatur B 64. Sie stammt von ca. 1350, ist also etwa gleichzeitig mit Magnus Erikssons Landslag, durch das die alten Landschaftsrechte durch ein einheitliches Landesgesetz ersetzt wurden,² aber etwas älter als die Eroberung und Zerstörung von Visby durch Valdemar Atterdag im Jahre 1361. Die Handschrift besteht aus 50 Blättern, 42 mit dem Text von Gutalag, die übrigen 8 enthalten Gutasaga,³ einen teilweise inhaltliche Probleme aufwerfenden Text über Gotlands frühe Geschichte. Auf dem ersten Blatt steht ein Inhaltsverzeichnis von 72 Kapiteln, der Text weist aber wegen Doppel- und Mehrfachzuweisungen nur 65 Kapitel auf. Die im Inhaltsverzeichnis fehlenden Kapitel 62, 63 und 65 sind aus aktuellem Anlaß später hinzugefügt, wie auch aus dem Text am Ende des Kap. 61 und am Beginn von Kap. 62 hervorgeht. Der Text stammt von einer einzigen Hand, doch gibt es zahlreiche Randbemerkungen und Korrekturen von anderer Hand. Auch in sprachlicher Hinsicht findet sich ein deutlicher Einschnitt bei Kap. 61: "Såsom först Carl Säve har iakttagit och sedan Hugo Pipping övertygande har visat, skiljer sig språket i de tre tilläggskapitlen och GS [= Gutasaga Th.B.] märkbart från språket i lagens äldre huvuddel. Då hela handskriften är skriven av samme man och av allt att döma i en fortgående följd, måste dessa skiljaktigheter ha funnits redan i den närmaste förlagan, som skrivaren har kopierat." (Holmbäck / Wessén 1943:LXV) So weit ist ihnen sicher zuzustimmen; diese Vorlage muß also bereits eine aktualisierte Bearbeitung des ursprünglichen Gesetzestextes gewesen sein. Nach Schlyter (1852:IX) wäre dieser Ausgangstext nach dem Jahr 1318 anzunehmen, nach Holmbäck / Wessén

Vgl. dazu Naumann (1999).

Genauer wohl post 1335, wegen der Sklavengesetzgebung Magnus Erikssons, die in den späten Zusätzen zum Gesetzestext Berücksichtigung findet.

Nicht aber Gutalag, das auch nach der dänischen Eroberung bis in die Neuzeit hinein gültig blieb. Es galt für die ländlichen Siedlungen der Insel, nicht jedoch für Visby, wo es ein eigenes *Stadslag* gab. Vgl. weiter Holmbäck/Wessén (1943:87).

(1943:LXXI) gehören aber *Gutalag* und *Gutasaga* untrennbar zusammen, letztere muß älter als 1285 sein, womit sie Läffler (1908f.) folgend eine Entstehungszeit von 1220 für den ursprünglichen Gesetzestext in seiner ältesten Version annehmen wollen. Der Zeitraum irgendwann zwischen 1220 und 1300 erscheint vertretbar, genauer festlegen läßt er sich m.E. nicht. Handschrift A gehört jedenfalls in die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Als Handschrift B bezeichnet Schlyter eine Papierhandschrift von 1587 in Kopenhagen (Signatur AM 54, 4°). Sie wurde vom Pfarrer von Barlingbo, David Bilefeld, 1470 aus einer heute verlorenen Handschrift abgeschrieben, deren Vorlage älter gewesen sein dürfte als die Handschrift A (Strauch 1999:223). Gemeinsame Fehler in A und B dürfen als Indiz gewertet werden, daß beide dieselbe Vorlage hatten – wobei A aufgrund der geänderten Rechtslage geändert wurde und also aktueller ist als B.

Erwähnt seien zwei Übersetzungen von Gutalag, die nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind: Von 1401 stammt eine niederdeutsche Übersetzung (Stockholm, Kgl. Bibliothek B 65) und von ca. 1550 gibt es eine dänische (Kopenhagen, AM 55, 4°) Übersetzung. Beide weichen inhaltlich in einigen Punkten von A respektive B ab, gehen wohl auch auf andere Vorlagen als A und B zurück. Da Gotland vor 1645 im wechselnden Besitz Dänemarks und des Deutschen Ordens war, sind diese Übersetzungen in ihrem Kontext verständlich. Sie sind aber auch ein Beleg dafür, daß der weiterhin geltende Text von Gutalag einem Dänen oder (Nieder-)Deutschen ohne Übersetzung nicht (in vollem Umfang) verständlich gewesen sein kann. Dies ist auch in Hinblick auf die im Folgenden zu besprechende Lehnwortfrage wichtig.

Gotland hatte in seiner Geschichte stets Kontakte nach draußen, wovon unter anderem auch Gutasaga berichtet; der größte sprachliche Einfluß durch das Niederdeutsche dürfte ab der Mitte des 12. Jahrhunderts eingesetzt haben, wo im gesamten Ostseegebiet Wandlungen der Strukturen eintreten. Es beginnt die deutsche Ostkolonisation, die Hansestadt Lübeck erlebt eine Blütezeit, und um die ganze Ostseeküste kommt es zur Gründung von neuen Städten, vor allem im Dienste des Handels. Auf Gotland entwickelt sich Visby zum Zentrum des Ostseehandels, als eine vorwiegend von ausländischen Händlern besiedelte Stadt, die vom Handelsweg zwischen Lübeck und Nowgorod, der über Visby verläuft, profitieren. Aber auch Gotländer waren im Handel aktiv und gingen auf Auslandsfahrt, wie etwa der Privilegienbrief Heinrichs des Löwen von 1163 belegt: er betrifft Gotländer im Ausland, aber auch Rechtsfragen auf Gotland, wie Zollfreiheit oder Erbschaftsfragen. Für Visby gilt ein eigenes Stadtrecht (Visby Stadslag, herausgegeben von Schlyter 1853 als Band VIII von Samling af Sweriges Gamla Lagar), laut einer Anordnung von König Magnus Eriksson sollte es auf Gotländisch und auf Deutsch vorliegen, im einzigen Codex B 63 haben wir jedoch nur die (nieder-)deutsche Version; Schlyter hält es sogar für möglich, daß dies stets die einzige gewesen sein könnte:

Då det största antalet af stadens invånare, och de förmögnaste och mest betydande af dem, ännu på den tid, då denna lag författades, sannolikt voro Tyskar, anser jag det deremot för ganska möjligt, och till och med troligt, att man sparat sig ett, såsom man tyckt, onödig besvär att skrifva äfven ett Gotländskt exemplar af denna lag. (Schlyter 1852:VII)

Gutalag ist dagegen in bestem Altgutnisch/Altschwedisch aufgezeichnet, sein Text spiegelt auch inhaltlich eine ländliche, bäuerliche Gesellschaft (vgl. Holmbäck / Wessén 1943:LXXXIIf.), ein königlicher Ausschuß oder das Eidschwurrecht, das in anderen schwedischen Landschaftsgesetzen eine so große Rolle spielt, fehlen völlig. Dagegen werden an zahlreichen Stellen des Gesetzestextes (Kapitel 13-24) "Nicht-Gotländer" erwähnt, bei denen es sich zu einem guten Teil um Schweden, sicher aber auch um andere Ausländer wie Deutsche oder Dänen gehandelt haben dürfte. Die Bestimmungen implizieren intensive und häufige Kontakte, so daß der Gedanke an einen Austausch auch auf Wortschatzebene nahe liegt. Trotz aller konservativen Eigenschaften der altschwedischen Landschaftsgesetze im allgemeinen wird man also fragen müssen, ob sich diese Kontakte auf der Insel, in erster Linie wohl schon zwischen Stadt und Land, auf den Wortschatz in Gutalag ausgewirkt haben. Die Antwort ist: Ja, aber in einem viel geringeren Umfang, als man vielleicht hätte erwarten können.

Zur Lehnwortproblematik und damit zusammenhängender Prozesse sind vor allem aus Anlaß der in jüngster Vergangenheit und in allen europäischen Sprachen so zahlreichen Anglizismen etliche Untersuchungen erschienen (u.a. Yang 1990, Ljung 1988, Edlund / Hene 1992); in diesem Beitrag zu Gutalag sollen nur Lehnwörter in einem engeren Sinn untersucht werden, d.h. reine lexikalische Entlehnung (in schwedischer Terminologie: Direkta lånord, vgl. Ljung 1988:60). Alle anderen Formen der Entlehnung wie Lehnbedeutungen, Lehnübersetzungen, Lehnschöpfungen, Lehnveränderungen, und auch Mischkomposita (Yang 1990:16) werden unberücksichtigt bleiben. Dies betrifft in erster Linie Präfixbildungen mit firi- (firibiauba, firibiera, firiganga, firigiefa, firigiera, firiraba, firistiela, firistanda), for-(forbuþ, forfall, formali, forschiel), fram- (framganga, framkumin), mis- (misfirma, misleti, mistala, mistroa) u.a. Diese sind im einzelnen in ihrer Herkunft umstritten, vgl. etwa de Vries (1977:148 sub fyrir 2 präfix): "In Zss. wie fyrirstanda nachahmung von mnd. bildungen; dagegen in Zss. wie fyrirbjóða, fyrirdjarfa (die früher wie fyrirstanda beurteilt wurden) hat das präf. pejorative bed.; es können urspr. nordgerm. bildungen sein", oder auch Hellquist (1964:649 [ad miss-]): "Hithörande ord äro dels inhemska [...], el. helt el. delvis lånade utifrån". Diese Bildungen müßten Gegenstand einer umfangreicheren Untersuchung werden, hier soll es also nur um lexikalische Entlehnung gehen.

Die Lehnwörter in *Gutalag* entstammen verschiedenen Zeitschichten und verschiedenen Quellsprachen; innerhalb des Gesamtwortschatzes des Textes bilden sie semantisch ziemlich gut abzugrenzende Bereiche, mit denen man auch von vorneherein rechnen durfte. Hier zu nennen wären: Recht, Geschäftswesen, hohe Kultur,

niedere Kultur, kirchliche Terminologie, Geographie und Maßeinheiten. Die Lehnwörter können gemeinnordische sein, oder südskandinavische, nur in einigen ganz wenigen Fällen sind sie nur im Altgutnischen belegt (= entlehnt?). Mit diesen, die schon Pipping (1905-7:CXIII) auflistet, werden wir beginnen:

Das Substantiv *hogsl* und das davon abgeleitete Verb *hogsla* sind in *Gutalag* 10x belegt. Das Substantiv bezeichnet den Geldbetrag, den eine unverheiratete Frau von einem Kindsvater als Alimente fordern durfte, das Verb den Akt der Ausbezahlung dieser Summe. Zweimal findet sich das Syntagma *hogsl oc ib*, es bezeichnet einen gewissen Teil des Eigentums, das eine Witwe nach dem Tod ihres Mannes erben sollte (vgl. Holmbäck / Wessén 1943:268). Laut Pipping (1905-7) gilt *hogsl* als eine Bildung zum mittelniederdeutschen *hogen* "Freude, Trost", beides gut auf eine Witwe oder eine außereheliche Mutter anwendbar.

Das Substantiv tassal⁴ steht einmal im noch mehrfach zu nennenden letzten Kap. 65 von Gutalag; die Bestimmung besagt, daß alle vergoldeten Dinge abgeschafft sein sollten, außer eben in tassala. Und der folgende Satz besagt, daß alle vergoldeten Becher eingeschmolzen werden sollten, wo man sie fände. Man stellt tassal zu mnddt. tassel, das eine Spange oder eine Fibel für einen Frauenmantel bezeichnet, und diese Bedeutung würde hier bei einem Kapitel mit der Überschrift "über das Recht der Frauen" ja auch sehr gut passen. Im heutigen Englischen bedeutet tassel "Quaste, Borte", etwa an einer Gardine, es soll wie das mnddt. Wort eine Entlehnung aus dem Afranz. sein, wo es eine vergoldete Franse oder Borte bezeichnet haben soll (vgl. dazu Pipping 1905-07:CXIII). Da das Agutn. hier offenbar denselben Bedeutungswandel dokumentiert wie das Mnddt., spricht diese Tatsache für eine (späte) Entlehnung hierher, und nicht wie im Falle von anderen Kleidungsteilen für eine frühe Entlehnung aus dem Aengl. Und da es sich eindeutig um einen vergoldeten Gegenstand handelt, der gerade noch zugelassen wird, ordne ich es der Kategorie "Hohe Kultur" zu, obwohl ansonsten Spangen / Fibeln eher der Alltagskultur angehören (die aber auch aus Silber oder Bronze sein können, und die dann vielleicht auch anders genannt werden? Ein Äquivalent für schwed. spänna ist im Agutn. nicht belegt). Aus der Verordnung spricht die uns noch öfter begegnende Tendenz gegen Ende des 13. Jhds. oder dem Beginn des 14. Jhds., alle Dinge oder Bräuche, die einen gewissen Luxus darstellen, und deren institutionalisierte Verwendung aus Prestigegründen die Bauern in finanzielle Probleme stürzen könnten, per Gesetz abzuschaffen bzw. zu verbieten (wie Würfelspiel oder das Tragen von Scharlach-Kleidern, s.u.).

Zu dem nur einmal im Gen.Sg. *cletis* belegten Subst. *cleti* "Vorratshaus, -hütte" schreibt Pipping (1905-07:CXIII) nur kurz: "anses vara lånat från något baltiskt språk". Die Zuweisung geht zurück auf Säve (1859:30), der es zu lit. *klétis*, lett. *klets* stellt, beide mit der Bedeutung "Lagerhaus (für Saatgut)". Zu lit. *klétis* ver-

Wenn es denn im Nom. so anzusetzen ist, Pipping (1905-07:78) setzt ein Fragezeichen; Holmbäck / Wessén (1943:289) meinen: "Betydelsen av ordet tassal är osäker".

merkt Pokorny (1959:602) neben den Bedeutungen "Vorratshäuschen, Schlafgemach für Mädchen" allerdings auch, daß es sich dabei um ein Lehnwort aus dem Slawischen handelt. Für das Agutn. liegt natürlich eine Entlehnung aus dem unmittelbar angrenzenden baltischen Raum geographisch näher, aber auch eine direkte Entlehnung aus einer slawischen Sprache ist sicher nicht auszuschließen. Als Lehnwort dürfte es jedenfalls deutlich älter sein als die mnddt. Entlehnungen.

Schnell läßt sich der gelehrte und religiöse Fremdwortanteil in Gutalag und -saga abhandeln; es handelt sich dabei einerseits um geographische Namen wie Linkaupungr, Gricland und Dyna, biblische Namen wie Iudas, Simon, Walborg, Maria u.a., die im Zuge des sich durchsetzenden Christentums auch im Zusammenhang mit Feiertagen in den Wortschatz aufgenommen werden (wie in allen anderen skandinavischen Sprachen auch), und dann noch die frühe christliche Terminologie, die teils Allgemein-, teils Fachwortschatz darstellt, wie messa, messu dagr und messu fall, pascar "Ostern" und helgu dagar "Pfingsten", biscupr, pilgrimbr und leccio "Lesung". Diese bedürfen wohl keines Kommentars, sie sind in alle skandinavischen Sprachen aufgenommen worden, und dies sicher schon früh, vor dem niederdeutschen Einfluß. Ein Lehnwort aus diesem Bereich scheint jedoch deutlich jünger zu sein, denn das dreimal belegte clostr "Kloster" stammt nach Auffassung von Pipping (1905-07:LXII) sowie Noreen (1904:115) nicht direkt aus dem latein. claustrum, sondern aus dem Mnddt. Das erscheint überzeugend.

In den Bereich der Alltagskultur gehört sicher das Substantiv dufl "Würfelspiel" und das dazugehörige Verb dufla; ob man hierhin auch die beiden sehr früh aus dem As. oder Aengl. entlehnten Maßeinheiten pund und penning einordnen möchte oder eher in den Bereich "Geschäftswesen", ist eine Frage der Sichtweise und kann hier offen bleiben. Das Verbot des Würfelspiels findet sich im Kap. 61, dem letzten also des ursprünglichen Gesetzestextes, unmittelbar vor den Schlußworten, in denen festgelegt wird, wie in weiteren Zweifelsfällen das geschriebene Gesetz erweitert werden kann. Der Paragraph sagt schlicht aus: dufl ist abgeschafft, wer es trotzdem betreibt (duflar), der habe 3 Öre zu bezahlen. Natürlich ist Würfeln, wie Spielen um Geld generell mit gutem christlichen Glauben nicht vereinbar und deshalb verwerflich, es könnte aber noch mehr hinter diesem Verbot vermutet werden, nämlich wie auch im Falle von scarlab und burgan eine sicher berechtigte Angst vor einer Verschuldung der ländlichen Bevölkerung und der daraus folgenden weiteren Dominanz der wirtschaftlich potenteren Stadt Visby. Natürlich werden die Bauern auch untereinander gewürfelt haben, aber die niederdeutsche Herkunft des Wortes deutet darauf hin, daß das Spiel von den deutschen Stadtbewohnern auf die Insel gebracht worden ist. Substantiv und/oder Verb existieren noch heute in den skandinavischen Sprachen, etwa in schwed. dobbel, dobbla "Würfelspiel, würfeln", dän. doble (veraltet für "spille hasard"), isl. dufla / dubla "würfeln" (erst im 13. Jhd. laut de Vries [1977:86], Baetke 1983 verzeichnet das Wort nicht!), schließlich nynorsk dubla "verschwenden". Sie alle gehen zurück auf mnddt. dob(b)el(en), dem mhd. top(p)elen entspricht; diese stammen wohl aus dem afranz. double, der Bezeichnung könnte also zugrundeliegen, daß man ein Spiel mit doppeltem Einsatz spielt, bzw. bei jedem neuen Spiel den Einsatz verdoppelt. Dabei erreicht man dann schnell sehr hohe und in ihren Konsequenzen gefährliche Summen. Anders dagegen der Vorschlag bei Kluge / Seebold (1995:190): "Möglicherweise bezieht sich die Bezeichnung auf eine Form des Würfelspiels, bei dem zwei Würfel die gleiche (also doppelte) Augenzahl zeigen müssen (vgl. *Pasch*)." Es muß jedenfalls im 13. Jhd. und danach der "Renner" auf dem europäischen Spielemarkt gewesen sein, bevor es aus der Mode kam und die Bedeutung sich – wie im Dän. und Nynorsk – verschieben konnte. Das Wort im Gesetzestext erweist jedenfalls auch in dieser Hinsicht die Insel Gotland auf der Höhe der Zeit.

Die drei Lehnwörter in Gutalag, die ich dem Bereich der "Hohen Kultur" zuweisen würde, sind kruna, curtil und scarlab. Das neutrale Substantiv scarlab ist in Gutalag viermal belegt, einmal davon im Inhaltsverzeichnis auf dem ersten Blatt von A, zweimal im letzten Kapitel, das eindeutig erst spät dem Gesetzestext angefügt wurde, einmal schließlich im Kap. 24, einem Sammelkapitel, dem allein sechs Rubriken des Inhaltsverzeichnisses entsprechen; einige kurze, verstreute Bestimmungen haben hier ganz offensichtlich ein Sammelbecken gefunden. Inhaltlich liegt den vier Belegen eigentlich nur eine Bestimmung zugrunde, die besagt, daß scarlab abgeschafft sei, in Kap. 24 dürfen die vorhandenen Bestände zwar noch aufgebraucht werden, jedoch keine neuen gekauft werden, in Kap. 65 ist ergänzt, daß dieser Stoff weder neu noch alt gekauft werden dürfe, und daß er auch nicht als Geschenk von Hof zu Hof überreicht werden dürfe. Dies paßt zu einer Reihe weiterer Verordnungen, die ebenfalls Luxusgegenstände (schwarze Stoffe, Silberbänder, Gürtelschmuck) verbieten bzw. deren Verwendung als Brautgabe oder als Geschenk abschaffen, wohl um einer Verschuldung der Bauern für solche Luxusartikel vorzubeugen (die nicht in Konkurrenz mit der reicheren Stadtbevölkerung treten können und sollen). Bei scarlab handelt es sich laut Holmbäck / Wessén (1943:274) um "ett slags fint ylletyg", es ist aus dem Mnddt. scharlaken entlehnt, dem mhd. scharlach(en) entspricht, eine Umbildung aus mittellat. scarlatum (Hellquist 1964:892), das ein intensiv rot gefärbtes Tuch bezeichnet, die Bezeichnung stammt ursprünglich aus dem Persischen / Hebräischen. Das Wort ist im deutschen Bereich seit dem 12. Jhd. belegt, es wird im Zuge des Handelsausbaus um 1200 oder später nach Gotland und Schweden gelangt sein. Die altschwedischen Belege stammen von einem Diplom von 1346 und ansonsten ausschließlich aus den Eufemiavisor (bald nach 1300), das Wort gehörte also zur Fachterminologie (höfisches Umfeld). Im Isländischen existieren die Varianten skarlak, skarlakan, skarlat, die nach de Vries (1977:485) entweder aus dem Mengl. oder aus dem Mnddt. entlehnt seien (wohingegen er beim Stichwort siklát, siklátun "kostbares Seidenzeug" mnddt. oder mniederl. Herkunft ansetzt). In Möðruvallabók ist es, auch in einigen Komposita, durchaus frequent, in

In diesem Sinn, wenn auch mit Zweifeln, Seip (1915:89).

den ältesten isländischen Handschriften (Larsson 1892) ist es dagegen noch nicht belegt; es könnte wie im Altschwed. um oder (nicht allzu weit) vor 1300 entlehnt worden sein.

Ebenfalls ein Kleidungsstück bezeichnet das nur einmal belegte Maskul. curtil, ein unter der Oberbekleidung getragenes, nicht zur Unterwäsche im eigentlichen Sinn gehörendes kurzes Hemd. Es findet sich im langen Kap. 19 "af sarum", wo es um alle möglichen Verletzungen und Beschädigungen geht. Kostet ein beschädigtes Obergewand eine Öre, so ist für den curtil das Doppelte, 2 Öre zu entrichten, so daß also auch von teurerem Stoff auszugehen ist.⁶ Es handelt sich um ein schon in altnordischer Zeit aus dem Westgerman. entlehntes Wort, das im Aisl. (kyrtill) schon in Homiliubók mehrfach belegt ist. Auf welchem Weg und woher das Wort ins Nordgerman, gekommen ist, scheint unklar; de Vries (1977:341) nimmt an, es stamme aus dem Aengl., es wäre dann wohl über die Kontakte während der Wikingerzeit übernommen worden. Dagegen gibt Hellquist 1964:461 zu bedenken: "Ordet kan tänkas vara lånat från ags. men då grundordet kort icke är belagt vare sig i isl., ä. fsv. el. ags., men väl i fsax. har det möjl. kommit från detta språk el. kanske [...] från ffries." In diesem Fall wäre das Wort dann über Handelskontakte in altnordischer Zeit übernommen worden. Wirklich entscheiden läßt sich die Frage nicht. Im Aschwed. ist der Befund allerdings so, daß das Wort in den Gesetzestexten noch nicht belegt ist, die frühesten sind zwei Belege in Flores ok Blanzeflor um 1300, wirklich häufig begegnet das Wort dann erst in Texten und Handschriften nach 1400.

Klar erscheint dagegen das dritte und letzte Lehnwort, das ich dem Bereich der "Hohen Kultur" zuordnen würde. Ganz am Ende der Handschrift, im letzten Kapitel / Abschnitt von *Gutasaga* findet sich die Bestimmung, daß für den Fall, daß ein gekrönter Schwedenkönig aus dem Lande vertrieben würde, die Gotländer für die Dauer von drei Jahren keine Steuern auszahlen sollten, sondern den Betrag in dieser Zeit gewissermaßen auf einem Treuhandkonto zu lagern hätten. Hier steht das Partizip *crunaþr* zum Verb *cruna* "krönen". Diesem entspricht im Nschwed. *kröna* zum Substantiv *krona* "Krone, Kranz, Tonsur", seit dem 14. Jhd. auch mit der Bedeutung "Regierung, Staat, bes. Finanzen" (vgl. Hellquist 1964:513). Im Aisl. gibt es das spät belegte Substantiv *kóróna* "Krone" neben dem davon abgeleiteten Verb *kóróna* "krönen" (nicht in *Möðruvallabók*), sowie die ebenfalls späten *krúna* "Tonsur (< "Krone")" und *krýna* "krönen". Alle diese Lexeme gehen zurück auf das aus dem Mnddt. entlehnte *krune*, dem auch unser gotländischer Beleg zu verdanken ist. Das ursprünglich auf latein. *corona* "Kranz, etwas Gekrümmtes" zurückgehende

Deshalb die Einordnung zur "Hohen Kultur"; natürlich wäre auch eine andere Zuweisung denkbar und möglich.

Die Bedeutung "Krone" ergab sich aus der vom Osten beeinflußten Neuerung, den Lorbeerkranz der römischen Kaiser durch das Herrschaftssymbol der prunkvolleren Krone zu ersetzen.

Lexem ist sicher auch bereits im Ahd. und Aengl. vorhanden, die späte Beleglage im Aschwed.⁸ und Misl. spricht aber doch für eine Entlehnung frühestens im 13. Jhd. über das Mnddt. (Seip 1915:75).

Es fehlen nun noch die Lehnwörter aus dem Bereich des Geschäftswesens, wo man naturgemäß mit mnddt. Einfluß zu rechnen hat, sowie der Bereich des Rechtswesens. Dem Einfluß des Handels verdankt *Gutalag* m.E. die Wörter betala, burgan, rekning und wohl auch herbergi "Wohnung, Raum in einem Haus". Zur Wikingerzeit würde man vielleicht auch das Wort rauferi "Räuber" dem Geschäftsbereich zuweisen, im 13. Jhd. ist aber "Recht" der sicherlich passendere Bereich.

Vom Vokalismus her muß es sich bei rauferi um ein Lehnwort aus dem Mnddt. handeln (< rover); das Substantiv wie das Verb raufa "rauben, plündern" ist auch im Aisl, belegt (einmal in Möðruvallabók, kein Beleg bei Larsson 1892). De Vries (1977:435) legt das schon früh (*Homiliubók*) belegte Substantiv rauf "Loch, Spalte" zugrunde, zu dem das Verb raufa "ein Loch brechen" gebildet worden wäre. Die Bedeutung "rauben" sei jedoch wie das Nom. agentis raufari aus dem Mnddt. entlehnt. Verb wie Substantiv sind auch im Aschwed. gut belegt, etwa bei Birgitta oder im Codex Bureanus (nach 1340 geschrieben), hier etwa in der Doppelformel en piuvar ok röuare,,ein Dieb und Räuber" (Söderwall 1891-1900, Bd. II:294f.). In Gutalag heißt es zu Beginn des Kap. 30 "af oquebins orbum": "Oquebins orb iru manni fiugur biaufr. oc morbingi. rauferi. oc casna vargr" – "Es gibt vier strafbare beleidigende Bezeichnungen: Dieb und Mörder, Räuber und Mordbrenner." Wir haben hier vier Bezeichnungen oder Beschimpfungen, jeweils zwei für Eigentumsund Totschlagsdelikte; die Struktur ist a-b-a'-b', und a' und b' stellen Steigerungsformen zu a und b dar. Wie in der heutigen Rechtsterminologie dürfte also "Raub" ein Eigentumsdelikt unter Anwendung oder Androhung von Gewalt dargestellt haben. Die Unterscheidung bjófr – rauferi könnte relativ jung sein und unter dem Einfluß von kontinentalen Rechtselementen in die skandinavischen Sprachen Eingang gefunden haben (oder doch schon als Bezeichnung dessen, was nach Ansicht des Kontinents und Britanniens Hauptcharakteristikum der Skandinavier war?).

Eindeutig den geschäftlichen Beziehungen zwischen nddt. Kaufleuten und den Gotländern (aber auch Schweden und Dänen) verdanken wir das zweimal im Kap. 28 "af aigna kaupi" belegte recning / rechning. Im ersten Beleg bedeutet es "Berechnung", im zweiten "Rechenschaft, Rechenschaftsbericht". Beide Bedeutungen sowie einige andere sind auch sonst im Aschwed. gut belegt (vgl. Söderwall 1891-1900, Bd. 2:279 und Hellquist 1964:867). Das Grundwort räkna wurde vom mnddt. rekenen entlehnt (Seip 1919:94), dazu mehrere Ableitungen wie eben räkning oder

Die beiden frühesten Belege stehen charakteristischerweise wieder in den Eufemiavisor Herr Ivan Lejon-Riddaren und Hertig Fredrik af Normandie, sie repräsentieren innerhalb dieser Textsorte (höfische Literatur) also zunächst Spezialwortschatz.

Ursprünglich sollte es jedenfalls den Wohnraum für die zuziehenden Kaufleute bezeichnet haben, bei Bedeutungserweiterung könnte es dann auch im Bereich "Alltagskultur" Verwendung finden.

rekinskaper "Rechenschaft", und Phrasen wie z.B. göra upp räkningen utan värden "die Rechnung ohne den Wirt machen", göra ett streck i räkningen "einen Strich durch die Rechnung machen". Es dürfte etwa ein Jahrhundert früher übernommen worden sein als die Schicht der jüngsten Lehnwörter in Gutalag.

Das Lehnwort herbergi "Unterkunft, Raum in einem Haus, Wohnrecht" steht in Kap. 20 unmittelbar in der auf das oben angesprochene hogsl oc ib. Der Paragraph besagt, daß auch eine kinderlose Witwe ein Anrecht auf herbergi im Hofe ihres Mannes habe, wenn sie das wolle, andernfalls Anspruch auf eine gewisse Summe Geldes. Man könnte es hier auch mit "Logis" übersetzen, und diese Bedeutung findet sich auch sonst im Aschwed., im Norw., Dän., Fär. und Isl. Man geht allgemein von einer Entlehnung aus dem Mnddt. aus (vgl. etwa Hellquist 1964:388, de Vries 1977:223 "spät bezeugt"), "die nebenformen mit -birgi, -byrgi dürften aber auf einheimische bildung hinweisen (s. Höfler ANF 48, 1932, 22) oder wenigstens beeinflüssung (sic!) durch einheimische wörter (de Vries 1977:223)". Innerhalb des Deutschen ist das Wort als mnddt. die herberge belegt, aber auch schon im Asächs. und Ahd. heriberga (Kluge/Seebold 1995:370). Es handelt sich hierbei um ein Kompositum aus Heer und bergen, bezeichnet also eine Truppenunterkunft, deren Bedeutung dann zu "Unterkunft" allgemein ausgeweitet wird. Etwas Bedenken bezüglich der mnddt. Entlehnung ergeben sich aus der Tatsache, daß engl. harbour "Hafen" nach Ausweis aller Wörterbücher aus dem Nordischen stammen soll, als "Unterkunft für Seestreitkräfte", dann als "Unterkunft für Schiffe allgemein"; diese Entlehnung könnte dann doch deutlich vor der Hansezeit erfolgt sein. Die Frage muß offen bleiben, aber zumindest die Bedeutungserweiterung zu "Logis, Nutzung von Wohnraum gegen Bezahlung" könnte man sich schon durch die Ansiedlung hanseatischer Kaufleute in skandinavischen Handelsstädten beeinflußt vorstellen.

Das Verb betala "(bar) bezahlen" findet sich nur in der Handschrift B, es steht im gleichen Paragraph wie das Substantiv burgan "Kauf auf Kredit". Die Bestimmung, um die es hier geht und durch die jeder Kauf auf Kredit verboten wird, findet sich in identischer Form auch in Handschrift A, hier wird aber interessanterweise statt des Lehnwortes betala das einheimische gielda verwendet. Die Bestimmungen lauten in A: "Burghan wibr bya menn ir oc firibubin caupi engin maira en hann beghar gieldr eptir", dagegen in B: "Burgan widir byaman ier oc fyrbudin. Kaupi engin meira en han orkar betala." ("Kauf auf Kredit bei Stadtbewohnern ist verboten. Keiner kaufe mehr als er sofort [in bar] bezahlen kann.") In beiden Codizes bilden diese Bestimmungen im Grunde den Abschluß des Textes. Nach op. com. wurde das Verb betala, dän. betale aus dem Mnddt. entlehnt (so etwa Seip 1915:60), es ersetzt das einheimische gälda / g(i)älla in dessen ursprünglicher Bedeutung "bezahlen", wie es in Handschrift A verwendet ist. Nschwed. gälla hat sich in seiner Bedeutung dann entweder an nddt. gelden oder hochdt. gelten angeglichen, die alte Bedeutung "bezahlen, schulden" zeigt sich nur noch im Substantiv gäld (vgl. Hellquist 1964:318f.). Aus der Variation der beiden Handschriften von Gutalag würde ich wegen der Verwendung von orka in B eher innergutnischen Sprachwandel erschließen als einen Einfluß aus der (dänischen) Muttersprache des Schreibers von B, David Bilefeld, annehmen wollen. A zeigt gutes Altschwedisch, B im Prinzip ebenso gutes Neuschwedisch.

Das Verbalabstraktum borgan stellt wie etliche andere Mitglieder derselben Wortfamilie im Detail viele Probleme; als sicher kann seine Herkunft aus dem Westgerman, gelten; das agutn. Wort ist nach aller Wahrscheinlichkeit aus dem Mnddt. entlehnt. Im heutigen Schwed. (und Dän.) entspricht ihm borgen "Bürgschaft, Sicherheit, Garantie", das im Aisl. durch borgan/borgun "Bürgschaft" vertreten ist. Die Bedeutung "Kredit" wie in Gutalag gibt es auch sonst im Aschwed. (Hellquist 1964:92); auf eine kürzere Form mnddt. borch geht das gleichbedeutende aschwed. borgh zurück (nhd. auf Borg und Kredit). Im Westgerman. ist borgen ahd., mhd., mnddt., mndld., und als aengl. borgian belegt. "Als älteste Bedeutungen stehen fest 'schonen' und 'etwas erlassen', dann erst 'borgen, leihen' und 'Bürge sein'. Der Bedeutungsübergang ist unklar." (Kluge/Seebold 1995:126). Die semantischen Wandlungen sind also nicht nur innerhalb des Skandinavischen problematisch. Klar und eindeutig ist aber, gegen wen sich das Verbot von Kauf gegen Kredit in Gutalag richtet: gegen die byamenn, die vorwiegend aus dem niederdeutschen Raum stammenden Hansekaufleute und deren Angehörige, deren wirtschaftliche Potenz gegen Ende des 13. Jhds. oder Anfang des 14. Jhds. so stark wurde, daß er eine Bedrohung für die bäuerliche Landbevölkerung darstellen konnte und man sich genötigt sah, dem Gesetz zusätzliche Verbote hinzuzufügen oder bestehende zu erweitern - interessanterweise dabei immer wieder unter Verwendung von niederdeutschem Lehnwörtern. Dieses Schlußfolgerung drängt sich also schon aufgrund dieser kleinen Untersuchung auf.

Die niederdeutschen Lehnwörter verteilen sich also wie folgt auf die semantischen Bereiche:

Recht	Geschäftswesen	Hohe Kultur	Alltagskultur	Kirche
hogsl	betala	scarlaþ	dufl	messa
hogsla	burgan	curtil	pund	pascar
rauferi	herbergi	cruna	penning	biscupr
	rekning	tassal		pilgrimbr
				leccio
				clostr
				et al.

-

Auch im Isl. stellt das Wort ein Problem dar; es scheint erst spät entlehnt zu sein, Baetke verzeichnet nur das Substantiv borgan/borgun, Larsson (1892) bietet noch keinen Beleg, auch Möðruvallabók kennt nur einmal das Kompositum borgunarmaðr "Bürge", und das in der allgemein als spät entstanden geltenden Bandamanna saga. Zum Nisl. hin erfolgt Bedeutungsverschiebung sowohl beim Verb borga "bezahlen" als auch beim Substantiv borgun "Zahlung".

Literatur

Baetke, Walter (³1983): Wörterbuch zur altnordischen Prosaliteratur. Berlin: Akademie-Verlag.

Edlund, Lars-Eric, Hene, Birgitta (1992): Lånord i svenskan: om språkförändring i tid och rum. Höganäs: Wiken.

Hellquist, Elof (31964): Svensk etymologisk ordbok. Lund: Gleerups.

Holmbäck, Åke, Wessén, Elias (1943): Skånelagen och Gutalagen. Svenska landskapslagar, tolkade och förklarade för nutidens svenskar. Fjärde serien. Stockholm: Hugo Gebers Förlag.

Kluge, Friedrich (231995): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearbeitet von Elmar Seebold. Berlin, New York: de Gruyter.

Larsson, Ludvig (1892): Ordförrådet i de älsta islänska handskrifterna, leksikaliskt ock grammatiskt ordnat. Lund: Ph. Lindstedts Universitets-Bokhandel.

Ljung, Magnus (1988): Skinheads, Hackers & Lama Ankor. Engelska i 80-tals svenska. Stockholm: Trevi.

Möðruvallabók (AM 132 fol.) (1987). Volume 1. Index and Concordance by Andrea van Arkel-de Leeuw van Weenen. Leiden, New York, København, Köln: E.J.Brill.

Naumann, Hans-Peter (1979): Sprachstil und Textkonstitution. Untersuchungen zur altwestnordischen Rechtssprache, Beiträge zur nordischen Philologie 7. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn.

Naumann, Hans-Peter (1999): "Gutasaga". In: RGA 13, S. 226-228.

Noreen, Adolf (1904): Altnordische Grammatik, II. Altschwedische Grammatik mit Einschluß des Altgutnischen. Halle: Niemeyer.

Pipping, Hugo (1905-1907): Guta Lag och Guta Saga jämte Ordbok, Samfund til Udgivelse af gammel Nordisk Litteratur 33. København: S.L.Møllers Bogtrykkeri.

Pokorny, Julius (1959): Indogermanisches Etymologisches Wörterbuch, I. Bern, München: Francke.

Säve, Carl (1859): Gutniska urkunder, Guta Lag, Guta Saga och Gotlands Runinskrifter språkligt behandlade. (n.v. – zitiert nach Pipping 1905-07).

Schlyter, Carl J. (1852): Gotlands-Lagen. (Sveriges Gamla Lagar VII). Lund: Berling.

Seip, Didrik Arup (1915, 1919): Låneordstudier. I-II. Kristiania: Aschehoug.

Söderwall, Knut Frederik (1984-1918): Ordbok öfver Svenska medeltids språket. I–III. Lund: Berling.

Strauch, Dieter (1999): "Gutalag." In: RGA 13, S. 222-226.

Vries, Jan de (21977): Altnordisches Etymologisches Wörterbuch. Leiden: E.J.Brill.

Wessén, Elias (1958): Svensk språkhistoria. II. Ordbildningslära. Stockholm: Almqvist & Wiksell.

Yang, Wenliang (1990): Anglizismen im Deutschen am Beispiel des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel". Tübingen: Niemeyer.

